

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom _____, mit der die Verordnung betreffend das Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Bad Radkersburg geändert wird

Auf Grund des § 34 Abs. 2 WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2006, wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Bad Radkersburg bestimmt wird, LGBl. Nr. 91/1990, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2006, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Die Überschrift des § 4 sowie der Einleitungssatz im Absatz 1 lauten:

„§ 4

Unzulässige Maßnahmen und Tätigkeiten und Maßnahmen, die nur auf bestimmte Weise zulässig sind

(1) Im gesamten Schongebiet (§ 1) sind folgende Maßnahmen und Tätigkeiten unzulässig bzw. nur in bestimmter Weise zulässig, soweit sie bisher wasserrechtlich nicht bewilligt wurden.“

2. § 4 Abs. 1 Z. 1 lautet:

„1. Die Ausbringung von schnell wirkenden bzw. leicht löslichen Stickstoffdüngern (Jauche, Gülle, Geflügelkot, mineralischer Ammonium- und Nitratdünger sowie Amidstickstoff in Form von Harnstoff) auf Ackerflächen bzw. die Bewirtschaftung der Ackerflächen ist nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig.“

3. Nach § 4 Z. 1 werden folgende Z. 1 a bis 1 j eingefügt:

„1a. Die Ausbringung schnell wirkender bzw. leicht löslicher mineralischer Stickstoffdünger (Ammonium- und Nitratdünger, Amidstickstoff in Form von Harnstoff) zu Mais und Hackfrüchten ist erst ab 10. Mai zulässig.

1b. Die Ausbringung von Gülle, Jauche zu Mais und Hackfrüchten ist erst ab 20. Mai zulässig.

1c. Die Ausbringung von Gülle, Jauche zu Herbst- und Winterzwischenfrüchten (auch in den Bestand) ist verboten. Als Herbst- und Winterzwischenfrüchte gelten Pflanzenbestände, deren Aussaat nach dem 1. September erfolgt. Die Stickstoffdüngung von Winterungen, welche nach dem 31. August angebaut werden, ist erst zu Beginn der Frühjahrsvegetation nach Maßgabe des Aktionsprogrammes 2003 zulässig.

1d. Die Ausbringung von Gülle und Jauche, welche außerhalb der vom Schongebiet betroffenen Gemeinden anfällt, ist verboten.

1e. Die Stickstoffdüngung zu Mais ist bis zu folgenden Obergrenzen zulässig:

Grundstücke, welche zur Gänze oder teilweise die Bodenart lehmiger Sand auf Schotter, Zustandsstufe 3, 4 und 5, Sand, anlehmiger Sand, stark sandiger Lehm auf Schotter (stark austragsgefährdende Böden) aufweisen: 115 kg N/ha/a.

Grundstücke, welche zur Gänze oder teilweise die Bodenart lehmiger Sand, stark sandiger Lehm aufweisen: 160 kg N/ha/a.

Grundstücke, welche zur Gänze die Bodenart sandiger Lehm, Lehm, Lehm auf Ton aufweisen: 115 kg N/ha/a.

- 1f. Die Stickstoffdüngung zu Kürbis auf Grundstücken, welche zur Gänze oder teilweise die Bodenart lehmiger Sand auf Schotter, Zustandsstufen 3, 4 und 5, Sand, anlehmiger Sand, sandiger Lehm auf Schotter (stark austragsgefährdende Böden) aufweisen, ist nur bis maximal 50 kg N/ha/a zulässig.
- 1g. Die Ausbringung von Tiermehl als Endprodukt der Tierkörperverwertung (Abfallverzeichnisverordnung BGBl. II Nr. 570/2003, zuletzt in der Fassung BGBl. II Nr. 89/2005) ist verboten.
- 1h. Das Brachliegenlassen der Ackerflächen nach jeder Ernte der Kulturen ist unzulässig. Zulässig ist nach der Ernte der Kulturen im Herbst nur der Anbau winterharter Gründecken (Leguminosen, ausgenommen Betriebe, die gemäß der Verordnung EWG Nr. 2092/91, zuletzt geändert durch Verordnung EG Nr. 1567/2005, wirtschaften). Der Anbau dieser Gründecken hat bis spätestens 10. Oktober mit einer für eine hinreichende Bestandesentwicklung ausreichenden Saatstärke und einer ordnungsgemäßen Saatbeetvorbereitung zu erfolgen. Bei Anbau von Mais sind solche Maissorten zu verwenden, die ein rechtzeitiges Abreifen vor dem 10. Oktober gewährleisten. Die Beseitigung der Gründecken darf erst im Zuge des Frühjahrsanbaues erfolgen.
- 1i. Die Ausbringung von Gärsubstrat aus Biogasanlagen ist verboten.
- 1j. Die Ermittlung des Stickstoffanfalls aus Wirtschaftsdünger (Gülle) bei Mastschweinen und Zuchtsauen ist nur auf folgende Weise zulässig:
Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht: 3,15 kg N/Mastschwein
Zuchtsauen (inklusive Ferkel bis 32 kg): 22,4 kg N/a/Zuchtsau“

4. § 4 Abs. 1 Z. 4 lautet:

4. Die Ausbringung von Stickstoffdüngern zu Mais in weniger als zwei Teilgaben ist verboten. Die Ausbringung von Stickstoffdüngern zu Mais ohne Führung von Aufzeichnungen hinsichtlich Menge, Zeitpunkt und Ort (Schlagbezeichnung und Grundstücksgröße) ist unzulässig. Belege über Stickstoffdüngerkäufe und über die verkauften Mastschweine sind 7 Jahre aufzubewahren und bei Verlangen der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat: